

**WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEMÄSS ZIFFER 10 DES
FORMBLATTS 214 „BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN“**

(Beiblatt zu Formblatt 214)

10.1 Vertragsstrafe (Ergänzungen zu Ziffer 2 BVB)

- (a) Vertragsstrafenbewehrt ist nur die Frist für die Vollendung (= abnahmereife Fertigstellung). Ist die Vertragsstrafe bereits verwirkt, entfällt sie nicht durch Vereinbarung einer neuen Frist zur Vollendung.
- (b) Das Vertragsstrafenversprechen gilt fort, wenn es aufgrund von Änderungsanordnungen oder zusätzlichen Leistungen zu einer neuen fortgeschriebenen Frist für die Vollendung kommt, es sei denn mit der Änderungsanordnung oder der Anordnung zusätzlicher Leistungen ist der ursprüngliche Bauablauf grundlegend überholt. Gleichermäßen gilt das Vertragsstrafenversprechen fort, wenn die Parteien einvernehmlich eine neue Vollendungsfrist vereinbaren, es sei denn, die Parteien regeln mit der Vereinbarung der neuen Vollendungsfrist ausdrücklich, dass die neue Vollendungsfrist nicht mehr vertragsstrafenbewehrt ist.
- (c) Den Vorbehalt der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch noch bis zur Schlusszahlungsfälligkeit erklären.

10.2 Abnahme, Mängelverjährung und Rückgabe Mängelsicherheit

- (a) Der Auftraggeber verlangt bereits jetzt die förmliche Abnahme. Zur Abnahme hat der AN dem AG die Revisions- und Dokumentationsunterlagen in der vertraglich vereinbarten Form zu überlassen. Die Möglichkeit einer fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Rechtsfolge einer fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB tritt allerdings nur ein, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Der Hinweis des Auftragnehmers bedarf der Textform und muss auch trotz fehlender Verbrauchereigenschaft des Auftraggebers erfolgen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Abnahmen von Mängelbeseitigungsleistungen des Auftragnehmers.
- (b) Teilabnahmen können nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung im Sinn von § 12 Abs. 2 VOB/B verlangt werden. Für eine Teilabnahme gelten die vorstehenden Regelungen zur Abnahme gemäß lit (a) entsprechend.
- (c) Mit der Abnahme beginnt die Mängelverjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beträgt einheitlich für alle in § 13 Abs. 4 VOB/B genannten Fälle 4 Jahre. Kommt es zu Teilabnahmen endet auch für die teilabgenommenen Leistungen die Verjährung nicht vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist ausgehend von der Schlussabnahme (= letzte Abnahme, mit der das Erfüllungsstadium insgesamt endet).
- (d) Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist von 4 Jahren gerechnet ab der Abnahme bzw. der Schlussabnahme bei vorangegangenen Teilabnahmen zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B).

- Ende Weitere Besondere Vertragsbedingungen -